

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) der Gemeinde Gais

Von der Einwohnergemeinde Gais erlassen am 01. Dezember 1996

Vom Regierungsrat genehmigt am 01. Dezember 1996



Die Einwohnergemeinde Gais erlässt gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) folgendes Reglement:

I. Schadenverhütung

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Gais fest.

Feuerschau

Art. 2 Wahl

- 1 Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer.
- 2 Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5 Periodische Kontrollen

- 1 Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.
- 2 Sie prüft ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.
- 3 Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerweiher.

Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

Grundsatz

Art. 8 Aufgabe

Die Feuerwehr Gais bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Gais.

Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

Einsatz und Ausbildung

Art. 13 Ausbildung

- 1 Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:
 - a) 4 Kaderübungen, oder einen Tag;
 - b) 10 Übungen, wovon 2 Alarmübungen für Züge und Spezialisten;
 - c) 6 Atemschutzübungen;
 - d) 2 Maschinistenübungen;
 - e) 2 Fahrerübungen;
 - f) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
 - g) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz;Spezialisten-Übungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.
- 2 Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.
- 3 Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.
- 4 In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 14 Jahresplan

- 1 Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.
- 2 Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

Art. 15 Pikettdienst

- 1 Am Wochenende und an Feiertagen ist ein Pikettdienst zu organisieren.
- 2 Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.
- 3 Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Art. 16 Alarmierung

Jede im Feuerwehr-, Rettungs- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 17 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten.

Art. 18 Einsatzkosten

- 1 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.
- 2 Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

Ausrüstung und Transportmittel

Art. 19 Persönliche Ausrüstung

- 1 Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.
- 2 Beschädigte oder fehlende Ausrüstung muss spätestens einen Tag nach einem Ernstfalleinsatz oder einer Übung gemeldet werden.
- 3 Beschädigte oder fehlende Ausrüstung durch ausserdienstliche Benützung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.
- 4 Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 20 Transportmittel

- 1 Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten im Voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren.
- 2 Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.
- 3 Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt.

Art. 21 Gerätewart

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 22 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

- 1 Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.
- 2 Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.
- 3 Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.
- 4 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.
- 5 Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen spätestens bis Ende Oktober schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 23 Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr

- 1 Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind u. a. nachfolgende Kriterien massgebend:
 - a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
 - b) physische und psychische Belastbarkeit;
 - c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
 - d) berufliche Tätigkeit;
 - e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
 - f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.
- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Aufnahme in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

Art. 24 Ersatzabgabe

- 1 Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.
- 2 Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als 50 Prozent der ihnen gemäss Art. 13 vorgeschriebenen Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe, welche weniger als 80 Prozent der Übungen besucht haben, leisten die halbe Ersatzabgabe.
- 3 Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 25 Samariter

- 1 Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.
- 2 Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

Entschädigung

Art. 26 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall

- 1 Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.
- 2 Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.
- 3 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

Administration

Art. 27 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr bzw. der Samariterverein führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 28 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Behördenorganisation

Art. 29 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

- 1 Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.
- 2 Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 30 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit allfälligen entsprechenden Pflichtenheften und den jährlichen Übungsplan;
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre, auf Vorschlag des Feuerwehr-Vereins;
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglements;
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

Art. 31 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten und einem Stellvertreter. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt mit dem höheren Kader den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übung- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 32 Wasserwart

- 1 Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.
- 2 Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.
- 3 Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

Art. 33 Löschwasserplanung in ausserordentlichen Lagen

- 1 Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.
- 2 Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins usw.
- 3 Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

III. Strafbestimmungen

Art. 34 Dienstversäumnis

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.
- 2 Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als 20 Prozent der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission verwarnet und im Wiederholungsfall vom aktiven Dienst ausgeschlossen.
- 3 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung der Feuerwehrpflicht.

Art. 35 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) mehrtägige Ortsabwesenheit.

Entschuldigungen sind umgehend dem Rechnungsführer schriftlich abzugeben. Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

IV. Verfahren

Art. 36 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Art. 37 Genehmigung | Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Veranlagungstarif für die Berechnung der Feuerwehersatztaxe

Einkommen			Ersatztaxe		
Fr.	0.-	-	Fr.	3'000.-	steuerfrei
Fr.	3'001.-	-	Fr.	20'000.-	Fr. 120.-
Fr.	20'001.-	-	Fr.	22'000.-	Fr. 140.-
Fr.	22'001.-	-	Fr.	24'000.-	Fr. 150.-
Fr.	24'001.-	-	Fr.	26'000.-	Fr. 160.-
Fr.	26'001.-	-	Fr.	28'000.-	Fr. 170.-
Fr.	28'001.-	-	Fr.	30'000.-	Fr. 180.-
Fr.	30'001.-	-	Fr.	32'000.-	Fr. 190.-
Fr.	32'001.-	-	Fr.	34'000.-	Fr. 200.-
Fr.	34'001.-	-	Fr.	36'000.-	Fr. 210.-
Fr.	36'001.-	-	Fr.	38'000.-	Fr. 220.-
Fr.	38'001.-	-	Fr.	40'000.-	Fr. 230.-
Fr.	40'001.-	-	Fr.	42'000.-	Fr. 240.-
Fr.	42'001.-	-	Fr.	44'000.-	Fr. 250.-
Fr.	44'001.-	-	Fr.	46'000.-	Fr. 260.-
Fr.	46'001.-	-	Fr.	48'000.-	Fr. 270.-
Fr.	48'001.-	-	Fr.	50'000.-	Fr. 280.-
Fr.	50'001.-	-	Fr.	52'000.-	Fr. 290.-
Fr.	52'001.-	-	Fr.	54'000.-	Fr. 300.-
Fr.	54'001.-	-	Fr.	60'000.-	Fr. 310.-
Fr.	60'001.-	-	Fr.	70'000.-	Fr. 330.-
Fr.	70'001.-	-	Fr.	100'000.-	Fr. 380.-
Fr.	100'001.-	-			Fr. 400.-

Anwendung / Berechnung gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 30.04.1996 (vgl. Art. 6 - 9)

Gemeindespezifisch

* Im Alter von 42 bis 52 Jahren beträgt die Ermässigung 50%

* Reduktion nach 5 Jahren Feuerwehrdienst 25%, für jedes weitere Dienstjahr 5%

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)

bGS 861.0

vom 30.04.1995 (Stand 01.01.2011)

Art. 6 Feuerwehrpflicht | Pflichtige

- 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Die Gemeinden befreien von der Feuerwehrpflicht, wer:
 - a) Kinder bis zum 14. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt betreut; die Befreiung ist auf einen Elternteil beschränkt
 - b) hilfs- oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt intensiv betreut
 - c) sich freiwillig und ohne erhebliche Entschädigung in einem Samariterverein für Hilfszwecke einsetzt und dadurch ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet ist;
 - d) während einer von den Gemeinden bestimmten Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- 3 Die Befreiung erfolgt jeweils für eine Steuerperiode. Die Gemeinde kann Nachweise für den Befreiungsgrund verlangen.

Art. 7 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Die Gemeinden befinden im Einzelfall über die Art der Pflichterfüllung; sie ziehen den Gesundheitszustand der Pflichtigen sowie ihre familiären und beruflichen Verhältnisse in Betracht.
- 3 Frauen und Männer haben bei gleichen Voraussetzungen die gleichen Rechte und Pflichten, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und dabei verantwortungsvolle und leitende Aufgaben zu übernehmen.

Art. 8 c) Ersatzabgabe | im Allgemeinen

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 500.- pro pflichtige Person und Jahr.
- 2 Die Gemeinden erlassen einen Tarif.
- 3 Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung; zudem können das Alter der Pflichtigen und bereits geleistete Feuerwehrdienste berücksichtigt werden.
- 4 Die Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden.

Art. 9 Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

- 1 Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den einfachen Betrag der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe.
- 2 Ist aufgrund des Alters der Eheleute nur eine Person feuerwehrpflichtig, so beträgt die Abgabe die Hälfte dieses Betrags.
- 3 Bei aktivem Dienst oder bei Befreiung nur des Ehemanns oder der Ehefrau ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte dieses Betrags.
- 4 Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Partnerinnen und Partner von eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare.